

Mittheilung des Senats

vom 28. Juni 1881.

1. Wilhadibrunnen.

Wie der verwaltende Bauherr der Gemeinde zu St. Petri dem Senat zur Anzeige gebracht hat, ist Seitens eines kunstsinigen Mitbürgers ein Kapital zur Erbauung eines monumentalen Brunnens an Stelle des jetzigen Wilhadibrunnens, ungefähr auf dem Insektrottoir zwischen Dom und neuer Börse, ausgesetzt und im Einverständniß mit dem Stifter von den mit der Ausführung beauftragten Bauherren zu St. Petri unter Zuziehung Sachverständiger nach vorgängiger Concurrenzausschreibung ein Entwurf des Bildhauers Richard Neumann zu Berlin zur Ausführung erkoren, welcher, bei etwa 5 m Höhe, auf einem Sandsteinunterbau die Statue des St. Wilhadus in Bronze darstellt und von einem zur Aufnahme des abfließenden Wassers bestimmten Becken von etwa 8 m Durchmesser umgeben ist. Mit dem Aufbau des Brunnens werde ohne Aufschub vorgegangen werden können, sobald das dargebrachte Geschenk für die Stadt Bremen angenommen würde und Senat und Bürgerschaft sich bereit erklären, die erforderlichen Kosten der Straßenregulirung, der Zuleitung des Wassers und der Wasserspeisung aus öffentlichen Mitteln zu übernehmen.

Der Brunnen ist mit einem demselben entsprechenden Trottoir von 1,5—2 m Breite zu umgeben; die Fahrbahnen werden mit einer geringen Verschiebung des jetzigen Mittelpunktes des Brunnens eine ausreichende Breite von 8—9 m behalten. Die Kosten der Straßenregulirung und Trottoiranlage sind von den Technikern auf höchstens M. 1 600, die der Röhrenlegung und sonstigen Einrichtung für die Wasserversorgung auf etwa M. 300, die tarifmäßigen Kosten des muthmaßlichen Wasserverbrauchs, vorbehaltlich des näheren Ermessens der Behörden, auf M. 2 000—2 500 jährlich berechnet.

Indem der Senat in dankbarer Anerkennung des Gemeinfinns des Stifters sich mit der Annahme und Aufstellung des angebotenen Kunstwerkes einverstanden erklärt, welches dem von den großartigsten öffentlichen Gebäuden Bremens umgebenen Standplatz zur Zierde gereichen wird, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, unter Bewilligung der angegebenen Kosten auf die nächstjährigen Specialbudgets der Behörden für den Straßenbau und die Wasserwerke.

Das Modell des Brunnens läßt der Senat der Bürgerschaft gleichzeitig mit dieser Mittheilung zur Ansicht zugehen.

Im Interesse der Beschleunigung der Vollendung des Brunnens ist in der Eingabe um eine baldige Beschlußfassung gebeten.

2. Darlehen an den Deichverband für das Nidervieland.

Nachdem den Deichverbänden am rechten Weserufer und für das Obervieland ein verzinliches Darlehen vom Staate gewährt worden ist, hat jetzt auch der Deichverband für das Nidervieland zum Behuf einer Deichregulirung in Seehausen und Hasenbüren und umfangreicher Deichreparaturen in Strohm um ein solches nachgesucht und zwar zu einem Betrage von M. 50 000 mit 4 % jährlich zu verzinzen und in zehn Jahresraten von je M. 5000 rückzahlbar. Der Senat trägt kein Bedenken, diesem Antrage Folge zu geben und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

3. Pfandleihgewerbe.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den nachstehenden Gesetzentwurf nebst Begründung mit dem Ersuchen zugehen, demselben auch ihrerseits zuzustimmen.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzblatt Seite 245, in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt Seite 267, bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen, als:

- a. zehn Pfennige für jeden Monat bei Darlehnsbeträgen bis zu drei Mark, fünfzehn Pfennige bei Beträgen bis zu sechs Mark, zwanzig Pfennige bei Beträgen bis zu zehn Mark;
- b. zwei Pfennige für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen über zehn Mark bis zu dreißig Mark;
- c. einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

- 1) der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
- 2) die Monate werden von dem auf den Darlehnstag folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
- 3) jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
- 4) bei Feststellung des Gesamtbetrags der Zinsen wird der Theil eines Pfennigs auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten, nicht minder auch die Erhebung einer Gebühr für den Pfandschein (Schreibgeld u. dgl.).

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurück gewährt und vom Tage des Empfangs ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

- 1) eine laufende Nummer,

- 2) Ort und Tag des Geschäfts,
- 3) Vor- und Zunamen des Verpfänders,
- 4) den Betrag des Darlehns,
- 5) den Betrag der monatlichen Zinsen,
- 6) die Bezeichnung des Pfandes,
- 7) die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält, und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, vor dem Abschluß eines Geschäfts mit Kindern, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von denselben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zur Vollziehung eines solchen Geschäfts sich nachweisen zu lassen, und wenn der Nachweis nicht geliefert wird, davon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8.

Kleider, Leinen und Betten, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen benutzt haben, dürfen nicht als Pfand angenommen werden.

§ 9.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 10.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 11.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 12.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbeordnung angestellte Person auszuführen.

Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe, Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 13.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 14.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und darf höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 15.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag Erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 16.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältniß des Erlöses zu vertheilen.

§ 17.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht erhobenen Beträge bei der Ortspolizeibehörde, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigenthum der Gemeinde (§ 13) über. Auf die gemäß § 15 Absatz 2 frei gewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 14 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 18.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 11, 12, 13, 14 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Werth zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 19.

Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 20.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben, mit Ausnahme des § 7, nicht Anwendung.

§ 21.

Pfandleiher, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden nach § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Beschlossen 2c.

Begründung.

Die Reichsgesetzgebung hat durch die §§ 34 und 38 der Gewerbeordnung in der durch Gesetz vom 23. Juli 1879 gegebenen Fassung nur die Voraussetzungen, unter denen Jemand das Geschäft eines Pfandleihers betreiben darf, festgesetzt; sie hat ferner bestimmt, daß der sog. Rückkaufshändler in jeder Beziehung dem eigentlichen Pfandleiher gleichzustellen sei. Endlich ist gesagt, daß die Centralbehörden befugt seien, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs (in der durch Gesetz vom 24. Mai 1880 gegebenen Fassung) bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, oder mit Haft denjenigen, der „als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnungen der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.“

Von der danach den Landesgesetzgebungen, beziehungsweise den Centralbehörden überlassenen Befugniß, nähere Vorschriften über den Betrieb des Pfandleihgewerbes zu erlassen, hat man in Preußen durch das Gesetz vom 17. März 1881, das Pfandleihgewerbe betreffend, Gebrauch gemacht, dessen Bestimmungen die Vorlage im Wesentlichen wiedergiebt, unter Weglassung solcher Vorschriften, die auf bremische Verhältnisse nicht anwendbar sind, und unter Hinzufügung einiger Modifikationen, auf welche in der besonderen Begründung der betreffenden Paragraphen hinzuweisen sein wird.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Wenn in § 1 ein bestimmter gesetzlicher Zinsfuß, welcher in keinem Falle überschritten werden darf, in Vorschlag gebracht ist, so beruht dieser Vorschlag nicht auf der Erwägung, daß es nöthig sei, das Publikum gegen Ausbeutung durch gewissenlose Pfandleiher zu schützen. Ganz abgesehen davon, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob ein solcher Schutz sich durch gesetzliche Zinsbeschränkungen überhaupt erreichen läßt, würde es hierfür an dem erforderlichen Nachweise eines Bedürfnisses fehlen. Klagen wegen Uebervortheilung durch Pfandleiher mögen in einzelnen Fällen vorgekommen sein. Ein allgemeiner Mißstand ist bislang nicht hervorgetreten. Der Vorschlag, einen gesetzlichen Zinsfuß für Pfandleiher einzuführen, hat vielmehr lediglich seinen Grund in der unbestimmten dehnbaren Fassung des Reichsgesetzes, den Wucher betreffend, vom 24. Mai 1880. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben eine Rechtsunsicherheit hervorgerufen, gegenüber welcher die Pfandleiher selbst durchgängig einen festen gesetzlichen Zinsfuß als den geringeren Nachtheil anerkennen. Vielfach sind aus ihren Kreisen Anfragen an die Polizei ergangen, wie viel Zinsen sie denn eigentlich nehmen dürfen, um doch zu wissen, woran sie seien.

Es liegt auf der Hand, daß die Ansichten verschiedener Staatsanwälte oder verschiedener Richter darüber, ob ein in einem einzelnen Falle ausbedingener Vermögensvorteil „in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung“ steht, immer sehr verschiedene sein werden. Vielleicht wird eine Vergütung, die heute noch als erlaubt gilt, morgen schon als Wucher bestraft. Es ist demnach nicht zu verwundern, daß eine Vernehmung der Pfandleiher durchweg auf Seiten derselben den Wunsch ergab, daß gesetzlich festgestellt werde, wie viel an Zinsen sie zu nehmen berechtigt seien.

Was die Höhe der Zinsen betrifft, so enthält das preussische Gesetz nur die Bestimmung, daß bei Beträgen bis zu dreißig Mark nicht mehr als zwei Pfennige

für jeden Monat und jede Mark, für jede den Betrag von dreißig Mark aber übersteigende Mark nur ein Pfennig per Monat ausbedungen werden darf.

Die hiesigen Pfandleiher nehmen sämtlich bei kleinen Darlehen bis zu zehn Mark, die begreiflicher Weise den weitaus größten Theil aller Geschäfte ausmachen, eine höhere Vergütung, welche von den Meisten in der Form erhoben wird, daß neben den Zinsen noch ein sog. Schreibgeld, dessen Betrag nie unter zehn Pfennig ausmacht, erhoben wird. Die hierüber einzeln vernommenen Inhaber sämtlicher größerer Pfandleihgeschäfte erklärten übereinstimmend, es werde für sie unmöglich sein, wenn die preussische Skala bei kleinen Darlehen eingeführt werde, das Geschäft fortzusetzen. Auch wenn dies übertrieben sein sollte, so liegt doch kein genügender Anlaß vor, die Existenz an sich völlig legitimer Geschäfte, welche bisher in keiner Weise beanstandet sind, in Frage zu stellen.

Die Vorlage charakterisirt sich in der (abweichend vom preussischen Gesetze) neu eingefügten alinea a. zu § 1, als ein Vermittlungsvorschlag bezüglich der kleinen Darlehen. Selbstredend wird in Zukunft jede Berechnung von Schreibgeld daneben in Wegfall kommen müssen. (Vergl. auch § 3, Absatz 1.)

Zu § 4. Nach dem preussischen Gesetze soll die Fälligkeit des Darlehens nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Eingabe eintreten. Die hiesigen Pfandleiher pflegen das Geld vertragsmäßig nur auf einen Monat hinzugeben. Doch wird thatsächlich fast immer das Geld erst nach mehreren Monaten zurückgezahlt, ohne daß das Pfand darum als verfallen betrachtet wird. Eine Vorschrift, daß die Fälligkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten soll, schließt sich am nächsten an das bestehende Verhältniß an.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden sich in dem preussischen Gesetze nicht. § 7 enthält lediglich eine Wiederholung des § 1 der bremischen Verordnung vom 3. August 1877, insoweit sie die Pfandleiher betrifft. Dies empfiehlt sich, um in einem Gesetze vollständig alle geltenden Bestimmungen, das Pfandleihgewerbe betreffend, bei einander zu haben.

Zu § 10. Eine Weiterbegebung des Pfandscheins durch den Verpfänder an Dritte, mit der Absicht, dadurch Rechte an dem Pfande zu übertragen, wird im Verkehrsleben unvermeidlich häufig geschehen. Mit Rücksicht hierauf ist im ersten Absätze des § 10 vorgeschrieben, daß bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins erfolgen darf, ferner in § 19, daß der Inhaber des Pfandscheins Dritten, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt ist, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

Andererseits empfiehlt es sich aber auch nicht, den Besitz des Pfandscheins für immer als das allein Maßgebende zu erklären. Man wird, da von dem Publikum, welches den Pfandleiher aufsucht, durchweg nicht die Sorgfalt des genauen Geschäftsmannes zu erwarten ist, namentlich auch mit dem Umstande zu rechnen haben, daß häufig Pfandscheine verloren gehen werden. Daher ist in Absatz 2 des § 10 bestimmt, daß, nachdem drei Wochen seit der Fälligkeit des Darlehens verflossen sind, ohne daß ein Inhaber des Pfandscheins sich gemeldet hat, der Verpfänder berechtigt ist, das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einzulösen.

Zu § 17. Statt der im preussischen Gesetze festgesetzten Hinterlegung nicht abgehobener Beträge bei der Ortsarmenkasse, erscheint es zweckmäßiger, eine solche Hinterlegung bei der Ortspolizeibehörde vorzuschreiben.

Berichtigung. Im Jahresbericht der Schuldeputation ist auf Seite 333 unter D. als Zahl der Schülerinnen der Vorsteherin Struckmann statt „128“ zu lesen: „148“ und auf Seite 334 in Anmerkung 9 statt: „Vermehrung um 2 Klassen.“ zu lesen: „Vermehrung um 1 Klasse.“